



Weisung zum Reglement Rotkreuzdienst RKD (59.500), Artikel 10.2

Version	Dezember 2020
Kurztitel	
Freiwillige Dienstage gemäss Art. 55 VMDP/Art 10.2 Reglement RKD	
Ziel und Zweck	
Diese Weisung regelt die Möglichkeit der Zulassung zu einer freiwilligen Dienstleistung in der Armee im Rahmen von Kursen und Wettkämpfen.	
Geltungsbereich	
Angehörige des Rotkreuzdienstes AdRKD	
Inhalt	
AdRKD können unter bestimmten Voraussetzungen zu einer freiwilligen Dienstleistung zugelassen werden.	
Voraussetzungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Militärischer Bedarf nachgewiesen • Schriftliche Einwilligung der AdRKD, des Arbeitgebers oder bei Arbeitslosen das zuständige Arbeitsvermittlungszentrum; • Freiwillige Dienstage dürfen 38 Tage nicht überschreiten. 	
Zuständigkeit	
Für die Gesuchstellung, Bewilligung und das Aufgebot ist die C RKD zuständig. Gesuchsformulare können auf der Geschäftsstelle RKD bezogen werden.	
Gültig ab / Gültig bis:	1. Januar 2021
Genehmigt: Chefin Rotkreuzdienst RKD	
Zur Kenntnis genommen: Direktor SRK	
Datum Version:	16.12.2020
Verteiler:	Analog Reglement RKD 59.500
Ersteller:	Dir D/GS RD Ruth Voggensperger